

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2023)

zum Thema:

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen an Schulen

und **Antwort** vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16959

vom 5. Oktober 2023

über Zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Vorgaben und / oder Vorschriften gelten bei der Einladung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Einzelpersonen an Schulen? Entsprechende rechtliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften bitte anhängen.
2. Kann jede zivilgesellschaftliche Organisation bzw. Einzelperson von Schulen eingeladen werden? Wer trägt die (Letzt-)Entscheidung über die Einladung?
3. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden bestimmte zivilgesellschaftliche Organisationen bzw. Einzelpersonen aus den Schulen ausgeladen? Wo sind diese festgehalten?
4. Gibt es eine Liste an zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. Einzelpersonen, die die Schulen nicht besuchen dürfen? Wenn ja, diese Liste einschließlich Begründung bitte anhängen.
5. Falls es eine solche Liste gibt, wer ist für die Erstellung dieser Liste verantwortlich? Wie häufig wird die Liste aktualisiert? Wie werden die Schulen sowie die Zivilgesellschaft über die Liste informiert?
6. Dürfen Mitglieder der Letzten Generation Schulen besuchen? Falls nein, bitte diese Entscheidung begründen und die gesetzliche Grundlage benennen?

7. Bei wem liegen welche Entscheidungskompetenzen bei der Einladung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen bzw. Einzelpersonen?

Zu 1. bis 7.: Über die Anwesenheit und die Aktivitäten externer Personen an einer Schule entscheidet diese im Rahmen ihrer Eigenverantwortung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Damit geht einher, dass Personen oder Organisationen, deren Positionen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder den schulischen Bildungs- und Erziehungszielen widersprechen, nicht eingeladen werden dürfen (s. Antwort auf die Schriftliche Anfrage S19/15322 vom 19. April 2023).

Rechtliche Grundlage ist das Schulgesetz für das Land Berlin. Eine Liste von Organisationen und Personen, die nicht eingeladen werden dürfen, existiert nicht. Auch über die Einladung von Mitgliedern der „Letzen Generation“ entscheidet somit die einzelne Schule.

8. Wie begründet der Senat die Entscheidung der Bildungsverwaltung, dass Mitglieder der letzten Generation nicht als Referent*innen für die Klimazukunftskonferenz 2023 eingeladen werden durften? Gab es weitere Entscheidungen der Bildungsverwaltung, die Berliner Schulen untersagt hat, Vertreter*innen der Letzten Generation in ihre Schulen einzuladen?

Zu 8.: Eine solche Entscheidung gibt es nicht.

Innerhalb des Vorbereitungskreises der Schülerinnen und Schüler für die Klimazukunftskonferenz, dem auch ein Referent der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angehört, wurde sich über mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Podiumsdiskussion, z. B. Klimaschutzaktive u. a. auch der letzten Generation, ausgetauscht. Dabei wurden auch Bedenken, Mitglieder der letzten Generation für eine Podiumsteilnahme einzuladen, in diesem Vorbereitungskreis geäußert, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Zielperspektive der Veranstaltung.

Der Vorbereitungskreis hat sich im Zuge des Austausches für ein grundsätzlich anderes Design der Podiumsdiskussion mit Beteiligung von bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprechern einiger Parteien aus dem Abgeordnetenhaus entschieden.

9. Gab es in den Jahren 2022 und 2023 Fälle, in denen die Senatsbildungsverwaltung die Einladung einer zivilgesellschaftlichen Organisation oder Einzelperson untersagt hat? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?

Zu 9.: Nein.

Berlin, den 20. Oktober 2023

In Vertretung

Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie